

## Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gerach

**Vom 28. September 2018**

Die Gemeinde Gerach (nachfolgend kurz „die Gemeinde“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt durch Ge-setz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert, folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gerach.

### Teil I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### § 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- c) sonstige Gebühren (§ 5)

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde

gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### Teil II Die Gebühren im Einzelnen

#### § 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für eine Einzelgrabstätte 24,00 € pro Jahr. Die Grabgebühr für ein Urnengrab beträgt 10,00 € pro Jahr.

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte beträgt 48,00 € pro Jahr. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Dreifachgrabstätte beträgt 72,00 € pro Jahr.

(3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Urnennische in den Urnenstelen beträgt 61,00 € pro Jahr. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Nische in den Urnenwänden beträgt 60,00 € pro Jahr.

#### § 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Öffnung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Kinder bis 5 Jahre u. Totgeburten | 240,00 € |
| b) je Grabplatz                          | 540,00 € |
| c) für Urnen                             | 195,00 € |

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,00 €.

(3) Die Gebühr für die Nutzung der Kühlung beträgt 50,00 €.

(4) Für die Reinigung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 50,00 €.

#### § 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche: 1.000,00 €.
2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof: 500,00 € zuzüglich Überführungsgebühren.
3. Tieferlegung der Grabsohle zusätzlich 85,00 €.
4. Zulage für gefrorenen Boden (zu § 4 Abs. 1 und § 5 Ziff. 1-3): 15 % bis 20 cm Frosttiefe sowie 30 % über 20 cm Frosttiefe.
5. Zuschlag für Grabaushebung per Handschachtung sowie Grabaushebung mit aufwendigem Überbau: 10 %

Zuschlag auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 Ziff. 1-3.

6. Zuschlag für Grabaushebung bei felsigem Untergrund:  
15 % auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 Ziff. 1-3.

---

**§ 6**  
**Säumniszuschläge**

---

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

---

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

---

Die vorstehende Abgabebesatzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juli 2009 (Mitteilungsblatt vom 02.07.2009, Nr. 27/2009 außer Kraft.

Gerach, 28.09.2018  
GEMEINDE GERACH

gez.  
Ellner  
Erster Bürgermeister

*Diese Satzung wurde am 25.10.2018 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 43/2018 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.*

*Einschließlich 1. Änderungssatzung vom 02.02.2024, diese Änderungssatzung wurde am 09.02.2024 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 06/2024 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.*